



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Ausschließlich per E-Mail

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.

Verband kommunaler Unternehmen e.V.

– Wirtschaftsverband Fuels und Energie e.V.
(en2x) -

Fachverband Biogas e.V.

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

Bundesverband WindEnergie e.V.

– Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland
e.V.

Zukunft ERDGAS e.V.

Bundesverband EnergieMittelstand e.V.

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

– Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke
e.V.

Bundesverband BioEnergie e.V.

AFM+E Außenhandelsverband für Mineralöl und
Energie e.V.

ITAD e.V.

Direktion IV

**Verbrauchssteuer-, Verkehrssteuerrecht
und Prüfungsdienst**

Bearbeitet von:

Christoph Kling, Michael Wunderwelt

Dienstgebäude:

Wiesenstraße 32

67433 Neustadt a. d. W.

Telefon: 0228-303 41168

Fax:

E-Mail: DIV.gzd@zoll.bund.de

beBPo: Generalzolldirektion

Postanschrift:

Postfach 10 07 64

67407 Neustadt a. d. W.

Datum: 21.11.2025

Betreff

**Drittes Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes;
Vorauszahlungen bei Jahressteueranmeldung**

Bezug

Anlagen

GZ

GZD-V 9905-2025.00019-0001-GZD_DIV.A.32-0010

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über zeitnah geplante Änderungen der Ermittlung der jährlichen Vorauszahlungen bei Jahressteueranmeldungen zur Strom- und Energiesteuer (Erdgas) informieren.

I. Hintergrund:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes ist am 13. November 2025 in 2./3. Lesung vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Es steht nun zwar noch die abschließende Behandlung durch den Bundesrat am 19. Dezember 2025 aus. Da es sich ausschließlich um die Änderung von Bundesrecht und mithin um ein Einspruchsgesetz handelt, kann jedoch bereits jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das Gesetz zum 1. Januar 2026 in Kraft treten wird.

II. Künftige Berechnung der monatlichen Vorauszahlungen:

Mit der Neufassung des § 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz und des § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz werden die Berechnungen der monatlichen Vorauszahlungen im Falle einer jährlichen Steueranmeldung auf die voraussichtliche Jahressteuerschuld umgestellt.

Die Umstellung folgt der ohnehin gängigen Praxis vieler Hauptzollämter, dass zum Jahreswechsel von den Lieferanten beziehungsweise Versorgern aktuelle Daten zur Festsetzung der Vorauszahlungsbescheide eingeholt werden. Fortan ist damit zur Festsetzung der Vorauszahlungen nicht mehr die Steuer maßgeblich, die im vorletzten, dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr zu entrichten war, sondern die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr. Der Steuerschuldner hat dazu eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen.

Zur Meldung dieser Schätzung an das zuständige Hauptzollamt zum Jahresbeginn einerseits und zur Selbstvornahme beziehungsweise Identifizierung der Schätzung beziehungsweise Meldepflicht zur Jahresmitte andererseits wurde in einem ersten Schritt das Formular 1401 im Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung (<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do>) bereits jetzt zur Verfügung gestellt. Zum Formular sind ausführliche Ausfüllhinweise hinterlegt. Eine Bereitstellung über www.zoll.de erfolgt zeitnah.

Mittels dieses Formulars hat der Beteiligte dem Hauptzollamt bis zum 15. Januar des Veranlagungsjahres (erstmalig für das Veranlagungsjahr 2026 bis zum 15. Januar 2026) die voraussichtliche Jahressteuerschuld für das jeweilige Veranlagungsjahr mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld weniger als 2.400 Euro beträgt. In diesen Fällen ist die Schätzung nur auf Verlangen des Hauptzollamts mitzuteilen.

Zudem wird, Anregungen des Bundesrechnungshofs folgend, zur Reduzierung etwaiger Steuerausfallrisiken eine weitere Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres vorgeschrieben (erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2026), welche dem Hauptzollamt grundsätzlich auf Verlangen mitzuteilen ist. Diese Schätzung ist dem Hauptzollamt bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen (erstmalig bis zum 15. August 2026), soweit die hierbei geschätzte voraussichtliche Jahressteuerschuld (ohne Anrechnung möglicher Steuerentlastungen) die im aktuellen Vorauszahlungsbescheid vom Hauptzollamt zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent sowie kumulativ den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.

Formular 1401 ist hierbei zur Jahresmitte durch den Beteiligten zu nutzen, um eine pflichtgemäße Schätzung zu dokumentieren beziehungsweise eine gegebenenfalls sich ergebende Meldepflicht zu identifizieren und dieser gegenüber seinem zuständigen Hauptzollamt nachzukommen. In diesem Fall hat das Hauptzollamt die monatlichen Vorauszahlungen abweichend festzusetzen beziehungsweise demnach zu erhöhen.

Einhergehend mit weniger Korrekturbedarf kann durch die Änderungen insgesamt eine bessere Datenqualität zur Festsetzung der Vorauszahlungen erreicht werden. Zusätzlich kann das Hauptzollamt, wie nach bisherigem Rechtsstand, die monatlichen Vorauszahlungen auf Antrag abweichend festsetzen, wenn die Summe der vom Steuerschuldner zu leistenden Vorauszahlungen erheblich von der zu erwartenden

Jahressteuerschuld abweichen würde. Diese Regelung kann in Fällen Anwendung finden, in denen sich die voraussichtliche Jahressteuerschuld zum Beispiel aufgrund eines starken Rückgangs der Kundenzahlen des Lieferers erheblich verringert, da für die Erhöhung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld die zuvor beschriebenen Regelungen Anwendung finden.

Ergänzend sieht das Formular 1401 vor, dass hiermit die auf die Vorauszahlungen anrechenbaren Entlastungen durch den Beteiligten beantragt werden, wobei die allgemeinen und entlastungsspezifischen Voraussetzungen soweit abgefragt werden, wie dies zum Zwecke der Anrechnung erforderlich ist.

Um die Auswirkungen auf die monatlichen Vorauszahlungen besser einschätzen zu können, wird auch gefragt, ob von der Ausnahme der Anwendung des § 1a Absatz 4 Nummer 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung¹ nach § 1a Absatz 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung an allen oder nur an bestimmten Entnahmestellen Gebrauch gemacht werden soll. § 1a Absatz 4 Nummer 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung nimmt Versorger an Entnahmestellen, an denen diese von anderen Versorgern mit Strom beliefert und abgerechnet werden, insoweit vom Versorgerstatus aus. Die Regelung greift sowohl in Fällen, in denen der Strom zum Selbstverbrauch entnommen wird als auch in Fällen, in denen der bezogene Strom am Ort des Bezugs an Dritte geleistet wird. Diese Versorger gelten an diesen Entnahmestellen insoweit als Letztverbraucher. Ist dies nicht gewünscht, hat der den Strom beziehende Versorger die Ausnahme nach § 1a Absatz 8 Stromsteuer-Durchführungsverordnung zu beantragen. Die Ausnahme gilt als zugelassen, wenn diese Versorger für Zwecke der Überwachung und Prüfung durch das zuständige Hauptzollamt eine Übersicht der Entnahmestellen, in der Regel unter Angabe der Marktllokation-IDs und der Messlokation-IDs, an denen diese den Strom als Versorger beziehen, in ihren Unterlagen vorhalten. Die liefernden Versorger sollten Kenntnis davon haben, ob sie den Strom unversteuert oder versteuert leisten und abrechnen sollen.

Es ist empfehlenswert, den nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Meldepflichten

¹ Im ursprünglichen Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes war dies noch § 1a Absatz 4 Nummer 1 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (vergleiche Bundestags-Drucksache 21/1866). Die Änderung erfolgte im Zuge des Beschlusses des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. November 2025 (vergleiche Bundestags-Drucksache 21/2753). Formular 1401 basiert noch auf der ursprünglichen Fassung. Eine Umstellung ist veranlasst.

zum Jahresbeginn baldmöglichst **vor dem** gesetzlich vorgesehenen letztmöglichen Termin zum 15. Januar nachzukommen, sobald die Grundlagen zur Schätzung nach sachgerechter Beurteilung vorliegen. Die Dienststellen sind angewiesen, mögliche Sanktionen im Einführungszeitraum und bei der Handhabung der neuen Vorschriften generell mit angemessenem Maßstab zu beurteilen. Wird jedoch keine Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld mitgeteilt oder erfolgt die Schätzung zu spät, wird das zuständige Hauptzollamt die voraussichtliche Jahressteuerschuld schätzen. Auf § 162 der Abgabenordnung wird insoweit hingewiesen.

Weitere Informationen finden Sie zeitnah auf www.zoll.de.

Im Auftrag

Wiezorek

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.